

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1637

Univ.-Prof. Dr. Tim Drygala, Leipzig  
Wandelanleihen mit Wandlungsrecht des Anleihe-  
schuldners nach dem Entwurf für eine Aktienrechts-  
novelle 2011

Seite 1645

Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, Frankfurt a.M.  
Opt-in Beschlüsse nach dem neuen Gesetz über  
Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Seite 1652

OLG Köln, 8.6.2011  
Zur Aufklärungspflicht der Bank bei Anlageberatung  
zur Anbahnung eines Eigenhandelsgeschäfts (auch sog.  
Festpreisgeschäft)

Seite 1655

BGH, 21.6.2011  
Zum Wegfall der Pflichtprüfung nach Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Genossen-  
schaft

Seite 1658

BGH, 19.7.2011  
Zur persönlichen Haftung der einem Immobilienfonds  
vor Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
zur Rechtsform der BGB-Gesellschaft beigetretenen  
Gesellschafter

Seite 1666

OLG Nürnberg, 22.3.2011  
Keine Sperrwirkung von § 92 InsO für Schadensersatz-  
ansprüche eines mittelbar über einen Treuhänder an einer  
Fondsgesellschaft beteiligten Anleger, der betrügerisch  
zur Zeichnung der Beteiligung veranlasst worden ist

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Tim Drygala, Leipzig

Wandelanleihen mit Wandlungsrecht des Anleiheschuldners nach dem Entwurf für eine Aktienrechtsnovelle 2011 1637

Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, Frankfurt a.M.

Opt-in Beschlüsse nach dem neuen Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen 1645

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Köln 8.6.2011 Zur Aufklärungspflicht der Bank bei Anlageberatung zur Anbahnung eines Eigenhandelsgeschäfts (auch sog. Festpreisgeschäft) 1652

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 21.6.2011 Zum Wegfall der Pflichtprüfung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft 1655

Bundesgerichtshof 19.7.2011 Zur Außenhaftung des Treugebers, wenn die Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses nur die gesellschaftlichen Rechte gegenüber dem Grundbuchamt betrifft; zur persönlichen Haftung der einem Immobilienfonds vor Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Rechtsform der BGB-Gesellschaft beigetretenen Gesellschafter; kein Anspruch des Gesellschafters einer Publikumspersonengesellschaft, der auf eine durch die Gesellschaft besicherte Gesellschaftsschuld gezahlt hat, auf anteilige Übertragung einer nicht akzessorischen Sicherheit 1658

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 21.7.2011 Bloße Änderung des Namens einer Partei kein Hinderungsgrund für die Vollstreckung eines Titels, wenn der Gläubiger die Personenidentität dem zuständigen Vollstreckungsorgan zweifelsfrei nachweist; zum Vorteil einer Beischreibung der Namensänderung in der Vollstreckungsklausel 1665

OLG Nürnberg 22.3.2011 Keine Sperrwirkung von § 92 InsO für Schadensersatzansprüche eines mittelbar über einen Treuhänder an einer Fondsgesellschaft beteiligten Anleger, der betrügerisch zur Zeichnung der Beteiligung veranlasst worden ist 1666

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 12.5.2011

Zum qualifizierten Verstoß gegen Art. 4 der Richtlinie 1670/77/388/EWG, wenn die Finanzbehörden einem Unternehmen in der Aufbauphase den Vorsteuerabzug versagen, da Ausgangsumsätze bis zum Entscheidungszeitpunkt weder erzielt worden noch überhaupt erzielbar gewesen seien; zur Verjährung eines Amtshaftungs- oder Staatshaftungsanspruchs wegen des Erlasses eines rechtswidrigen Steuerbescheids

Bundesgerichtshof 9.6.2011

Zur Wirksamkeit von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobilfunkverträge mit bestimmter Laufzeit und für Mobilfunkverträge über vorausbezahlte Leistungen (Prepaidkarten) 1678



**7. Immobilien tag der Börsen-Zeitung**  
Immobilienfonds und Immobilienfinanzierung – Marktentwicklung 2011  
20./21. September 2011 – IHK Frankfurt am Main  
[www.wm-seminare.de/immobilientag](http://www.wm-seminare.de/immobilientag)

Für WM-Abonnenten steht ein begrenztes kostenloses Kartenkontingent zur Verfügung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an : [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: [e.vykoukal@wmrecht.de](mailto:e.vykoukal@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV